

Die StaatsministerIn

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/114/371-2023/193396

Dresden,  
25. Oktober 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/14488**  
**Thema: Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Laufzeit hat die vertragliche Vereinbarung des Freistaats Sachsen mit der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV) über den Sächsischen Ausbildungsfonds für Pflegeberufe?**

**Frage 2: Besteht eine Kündigungsklausel in dieser Vereinbarung und, wenn ja, wie lautet diese und wie lang ist die betreffende Kündigungsfrist?**

**Frage 5: Bestehen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Freistaat und der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland auch mit dem Eigenbetrieb?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 5:

Der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Mitteldeutschland wurden durch die landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung des § 1 Absatz 1 des Sächsischen Pflegeausbildungsfondsgesetzes (SächsPflAFoG) die Aufgaben der zuständigen Stelle für den Freistaat Sachsen übertragen. Näheres zur Bestimmung der zuständigen Stelle, zu deren Berichtspflichten und zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde kann in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der zuständigen Stelle und der Aufsichtsbehörde geregelt werden (vgl. § 6 SächsPflAFoG). Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der DRV Mitteldeutschland über den Sächsischen Ausbildungsfonds besteht daher nicht.

**Frage 3: Weshalb wurde durch die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Wahrnehmung der Aufgaben ein Eigenbetrieb gegründet?**



MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Zur Abgrenzung der Aufgaben als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits sowie als zuständige Stelle nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung im Freistaat Sachsen andererseits hat die DRV Mitteldeutschland entschieden, die zuletzt genannte Aufgabe durch einen Eigenbetrieb wahrzunehmen. Damit wird der gesetzlich vorgesehenen Trennung der Vermögen Rechnung getragen. Das Sondervermögen nach § 26 Absatz 4 Satz 2 PflBG (Ausbildungsfonds) ist nur für die Aufgaben der zuständigen Stelle und deren Verwaltungskosten zu verwenden. Es ist vom übrigen Vermögen der DRV Mitteldeutschland, deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten (§ 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsPflAFoG).

**Frage 4: Wie viele Beschäftigte wurden bei Gründung des Eigenbetriebs neu, d.h. ohne vorherige Anstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, eingestellt, wie viele Beschäftigte wurden zum Zeitpunkt der Gründung insgesamt eingestellt und wie viele Beschäftigte arbeiten derzeit im Eigenbetrieb?**

Nach § 1 Absatz 3 SächsPflAFoG verwaltet die zuständige Stelle den Ausgleichfonds selbstständig und eigenverantwortlich. Dies schließt die personelle Ausstattung des Eigenbetriebs ein. Im Gründungsjahr 2019 wurden sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu eingestellt. Insgesamt waren im Gründungsjahr neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Sächsischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe beschäftigt; derzeit sind es 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping